


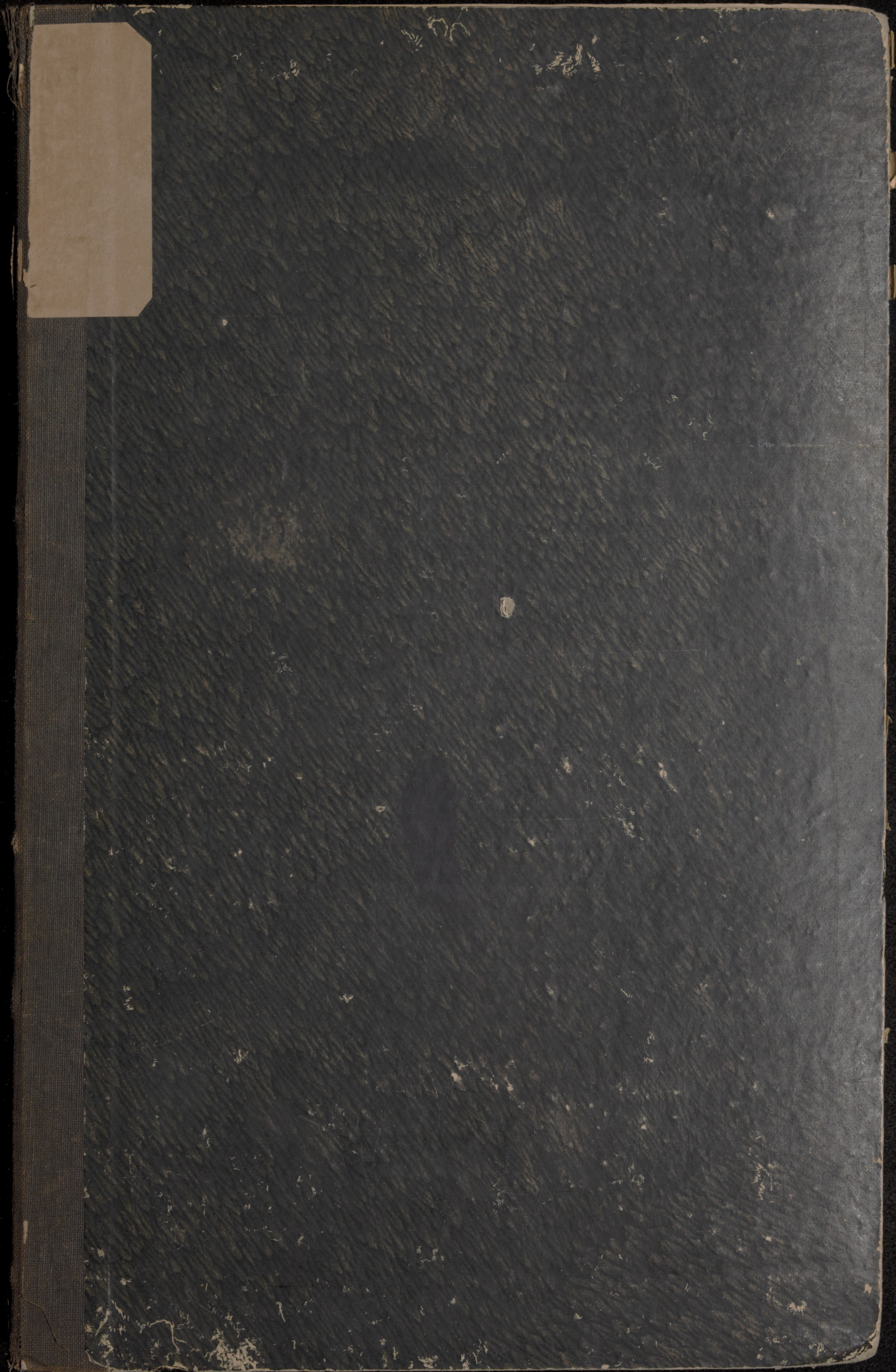
**Nöthig befundene kurze Wiederholung des gemachten Vorschlages zur  
gütlichen Vereinbahrung über die entstandenen Streitigkeiten, wegen  
Vertheilung der Kaufgelder von Grossen Grabow und Warbelow**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1778?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861925599>

Druck Freier  Zugang





~~Mk-330.~~<sup>1-13.</sup>

Mk-13910<sup>1-13</sup>

2  
3  
4



Nöthig befundene kurze Wiederholung des gemachten  
Vorschlages zur gütlichen Vereinhabung über die  
entstandenen Streitigkeiten, wegen Vertheilung der  
Kaufgelder von Grossen Grabow und Warbelow.



Es ist bekannt, daß das von Hobe Grossen Grabow'sche debit-  
Wesen nicht nach den Regeln eines concursus, sondern in Ab-  
wesenheit des communis debitoris nach und nach in creditoren Hän-  
den gekommen ist, die sich des Besizes angemasset, bis Ihnen end-  
lich per transactionem Besiz und Eigenthum gesamter Güther von  
dem debitore communi selbst übertragen wurde.

Gleich Anfangs führte der Herr von Hobe dieserhalb die bittersten  
Klagen und Beschwerden, behauptete dagegen nicht allein sufficientiam  
die Anfangs des Debit-Wesens auch nicht wohl bestritten werden mag,  
sondern wollte noch dazu einen großen Ueberschuß beweisen \*).

Von der Zulänglichkeit des Vermögens überzeuget, ward dem  
communi debitori ein Abfindungs-quantum von 3000 Rthlr. bewilliget.

Ohne Rücksicht, ob ein oder der anderer creditor, an dieses oder  
jenes Guth privative, und specielle Rechte, noch Antheil, oder gar  
ein

\*) Man sehe dessen Eingabe auf dem Landtag 1770.

ein Separations-Recht hätte, vereinbahrten sich in der Folge creditores in complexu dahin:

Daß die reventuen der Güther dazu verwendet werden sollten, jährlich davon successive capitalien abzutragen.

Dieser Vereinbahrung gemäß, welcher das Herzogliche Land- und Hofgericht auch selbst in seinen Erkenntnissen vorhin gefolget, sind bereits über 20,000 Rthlr. successive bezahlet worden \*), und creditores befinden sich dieserhalb in dem exercitio, und in dem geruhigsten Besiß eines successiven Abtrags aus den sämtlichen Revenuen auf capitalien, und nicht auf Zinsen.

Die Güther Grossen Grabow, und Warbelow haben also nicht anders als ohnschadet dieser Vereinbahrung, öffentlich verkauft werden mögen, und so wie nunmehr die Kaufgelder loco der Güther eintreten, also können auch nunmehr die Zinsen derselben, statt der sonstigen Güther Revenuen nur zum successiven Abtrag der capitalien verwendet werden.

Wenn demnach einige creditores jeko unversehrt auftreten wollen, und begehren:

Daß die Kaufgelder unter den erstern creditoren vertheilet werden mögen,

so müsten creditores posteriores diesem Anmuthen aufs feyerlichste widersprechen, und sich dagegen alle Rechts-Befugnisse um so mehr vorbehalten, als hiedurch posteriores nicht allein in dem geruhigen exercitio der Vereinbahrung gestöhret, sondern die Quelle auch mit einmahl versiegen und der Fond aufhören würde, aus welchen sonst die Bezahlung für alle creditoren zu erwarten war.

Um nun den hieraus ohnschickbar entstehenden Weiterungen vorzubeugen, wenn man in der Folge hierauf bestehen wollte, habe ich folgenden Vorschlag gemacht, auch bereits gerichtlich unterthänigst übergeben.

Er

\*) vid. die Auszüge und Berechnung des Herrn Rathsverwandten Cämmerer was während des concursus bezahlet worden an Capitalien.

Er gehet

I. wegen Abtrags der Capitalien dahin,  
daß vor allen Dingen mit dem successiven Abtrag der Capitalien aus  
den Revenuen \*) der übrigen Güther, und vor den Zinsen der Kaufgel-  
der, zusammen genommen, jährlich continuiret werde.

Behuf dessen müste ein jeder, der sein Capital von den Kaufgel-  
dern baar erheben will, so lange von selbigen fünf pro Cent Zinsen de  
massae gut thun, bis denselben die Reihe des successiven Abtrags tref-  
fen wird.

So bald aber dieser Zeitpunkt eintritt, höret die weitere Zinszah-  
lung auf, man empfängt zu dem erhaltenen Theil des capitals das etwa  
fehlende baar zu, und quittiret über den richtigen Empfang seines capi-  
tals, und ist sodann Herr und Meister von seinem capital.

Damit nun aber jedermann der Kaufgelder wegen, ruhig und si-  
cher bleiben möge, so vertheilen die creditores anteriores nach der pri-  
oritäts-Urtheil solche schon jeso auf ihre capitalien pro rata, in der  
Maasse, daß sie dagegen sichere und bündige reverse, auch respective  
caution stellen, zur Verfallzeit, bis der successive Abtrag aus den re-  
veneuen erfolget, richtige Zinszahlung zu præstiren, und damit hätte  
es wegen der Capitalien seine Nichtigkeit.

## II. Den Abtrag der Zinsen betreffend,

wird man sich zu seiner Zeit vereinbahren können; denn so lange dieserhalb  
weder liquidiret worden, noch der distributions-Abschied erfolget ist,  
so lange sage ich versteht es sich von selbst, daß davon die Rede nicht seyn  
kan, hinfolglich solches zur Zeit noch ausgesetzt bleiben muß.

Ein ganz unermutheter Auftrag, so dem Herr Rathsverwantten  
Cämmerer in dem protocollo conferentia de dato Güstrow den 9ten  
Junii gemacht wurde, die eingehende Kaufgelder von Grossen Grabow

A 2

&amp; War-

\*) Die jährlichen Revenuen sind pptr. 5000 Rthlr. In etlichen Jahren  
können die erstern creditores durch den successiven Abtrag befriedi-  
get werden, und binnen 8 Jahren, wenn die übrigen Güther auch  
verkauft sind, ist alles befriediget.



4

& Warbelow inter creditores anteriores zu vertheilen, da doch unter den 29ten May a. c. auf meine der Zeit schon gemachte Vorschläge, die Abgabe einer nähern resolution, versprochen wurde \*), hat mich zwar gendthiget, ob dannum imminens so lange gerichtlichen arrest zu impetrieren, bis entweder gütlich oder gerichtlich diese Angelegenheit entschieden seyn wird, inzwischen aber können gegen bündigen Revers, und respective Caution schon jezo gleich capitalia so bald solche eingehen distribuiret werden, und der am 18ten dieses angefeste gerichtliche termin wird hoffentlich auf ein oder die andere Art das Weitere in dieser Sache terminiren. Die Anlage sub X.\*\*) zeigt endlich, mit mehrerem, aus welchen Gründen ich noch vor andern vertreten, und entschädiget werden zu müssen glaube, und ich hoffe um so mehr, eine freundschaftliche Erklärung, als Recht und Billigkeit mir in allewege das Wort reden. Zibühl den roten Julii 1778.

von Mecklenburg.

\*) Man sehe das conferentz-protocollum vom 29ten May & 9ten Junii d. J. in fine.

\*\*) Ist die Anlage C. ad protocollum conferentiae von 9ten Junii a. c.

Abchrift

X. **Abſchrift der Beylage C.**  
ad protocollum conferentiae vom 9<sup>ten</sup> Junii 1778.

**I**n meinem dictamine ad protocollum conferentiae vom 29<sup>sten</sup> May a. c. habe ich behauptet:

Daß das von Hobensche Debit-Wesen nicht sowohl nach den Regeln eines förmlichen Concurſus, sondern guten Theils per modum transactionis terminiret worden.

Dieses stehet sehr leicht zu beweisen, da es notorisch ist, daß die Abtretung der sämtlichen Güther, nicht durch Urthel und Recht geschehen, sondern Creditores haben sich nur nach und nach des Besizes angemaaßet, und endlich durch einen Vergleich mit dem debitore communi sich desselben versichert.

Sind Creditores nun hiedurch in einer Gemeinschaft getreten, so ist nichts natürlicher, daß alles nach den Regeln der Societät entschieden werden muß.

Daß tempore dieser Vereinhaltung sufficientia für alle und jede Creditores gewesen, ist ganz unläugbar, und erhellet schon daraus, weil man dem communi debitori ein Abfindungs-Quantum zugestanden.

Es bedurfte also der Zeit keiner concurs-mäßigen Classification, ein jeder, auch der jüngste Creditor war seiner Bezahlung so vergewißert, als der Älteste, es waren also bey dem Antritt der Gesellschaft, und dieser creditorischen Vereinhaltung, alle und jede Creditores gleich in Absicht der Befugniß.

Das Liquidations-Protocoll bestimmt den Schulden-Stand zu 146000, und der Herr von Hobe berechnete die massam bonorum, mit Inbegriff ausstehender Capitalien u. der Zeit 190650 Rthlr.; hinfolglich sollte ein Ueberschuß von 44650 Rthlr. seyn.

Ich lasse es dahin gestellet seyn, in wie ferne solches in Grundlegung der Taxe zu übertrieben gewesen. Genug, so viel ist ausgemacht, daß Creditores einen Ueberschuß zum allerwenigsten sufficientiam, dadurch anerkennen müssen, weil selbige ein Abfindungs-quantum von 3000 Rthlr. dem debitori communi zugestanden haben, und so fielen von den 44650 Rthlr. Ueberschuß-Gelder, nach Abzug des bewilligten 3000 Rthlr. Abfindungs-quantum, dennoch 41650 Rthlr. weg, daß Creditores also keine Ursache haben sich über die Taxe zu beschweren.

Hieraus erhellet nunmehr ganz klar, daß zu Bezahlung sämtlicher Creditoren sufficientia genugsam gewesen.

Eine üble Einrichtung und schlechte Verwaltung dieser Massæ ist also einzig und allein die Ursache, daß selbige jezo nicht hinreicht, alle und jede

jede zu befriedigen, ja, daß bey nahe 100,000 Rthlr. verlohren gehen würden, wenn wider die Regeln der Societät, einer und der andre allein allen Vortheil aus jenem Abfindungs-Vergleich haben, allen übrigen aber den Schaden allein überlassen könnte und wollte.

Nichts ist wenigstens natürlicher, gerechter und billiger, als daß Creditores als Socii ex factis & transactione pactitii, in complexu schuldig und verbunden sind, sowohl ihre eigene facta, als auch derjenigen zu prästiren, welche sie zu negotiorum gestores sämtlich ernannt, auch diejenigen zu indemnificiren, welchen Creditores solche wider Willen, und so zu sagen mit Gewalt aufgedrungen.

Ich habe gleich Anfangs gegen die üble Wirthschafts-Leute geschrieben und geschrien.

Ich habe verschiedentlich Vorschläge zu Rettung meiner und anderer Vermögen gemacht, aber vergeblich. Ich habe mich sogar zum Ankauf von Grossen Grabow für 44,000 Rthlr. öffentlich gerichtlich erbothen, auch dieses wird, als unannehmlich von sämtlichen Creditoren ohne Rücksicht verworffen.

Nun soll ich büßen, nun soll ich das leere Nachsehen haben, und das wider mein Verschulden, gleichsam gewaltsamer Weise.

Das sey ferne! Ich denke in einem Lande zu leben, wo Recht und Gerechtigkeit einander begegnen, und so müssen mir unter vorangesehten Umständen alle Creditores gerecht werden.

Ich behaupte also, daß Creditores in complexu gehalten sind, sowohl ihre eigene, als anderer facta, so von ihnen abhängen, zu prästiren, hinfolglich gleich allen übrigen

- a) die schlechte Oeconomie,
- b) die versäumte Meldung in Termino Proclamationis des Verkaufs von Cölln,
- c) das gemachte Abfindungs-quantum von 3000 Rthlr. an den Herrn von Hoben, und endlich
- d) den Verlust an Zinsen und Capital, wegen verhinderten Verkaufs von Grossen Grabow für 44,000 Rthlr. mit büßen und übertragen müssen.

Das erfordert die Regul der Societät, das bringt die Vereinbarung mit sich, worin Creditores zu Anfangs außsergerichtlich getreten sind.

Daß die creditorische Vereinhaltung, nemlich die Aufkünfte der Güther und sonstigen Einnahmen, zum Abtrag der Capitalien zu verwenden, höchst nothwendig und rathsam gewesen, zeigt der Erfolg, man hat schon dadurch 20,000 Rthlr. abbezahlet, und die weitere Fortsetzung dieser nothwendigen Vereinhaltung, worin sämtliche Creditores getreten, giebt die beruhigende, obgleich langsame Aussicht, daß doch endlich sämtliche Creditores zu den Genuß des Ihrigen gelangen können.

Ein jeder wird billig finden, daß Creditores, so zuerst zum Genuß des Capitals gelangen, dafür eine indemnification den übrigen Creditoren angeben lassen müssen, und daher habe ich vorläufig in dem angezo-

genen

genen Conferenz-Protocoll eine Zinsen-Ausrechnung übergeben, nach welcher in höchstens 8 Jahren, wenn sämtliche Aufkünfte in der Art behandelt werden, alle Creditores befriediget sind.

Man wende mir nicht ein, Separatisten und ältere Creditores haben ein vorzüglicheres Recht, müssen daher ein mehreres haben.

In substrato läugne ich schlechterdings den Satz, denn

- a) ist kein förmlicher Concurfus, nach den gewöhnlichen Regeln allhier vorhanden,
- b) war zu Anfangs der Vereinhaltung für alle und jede Creditores vollkommene sufficientia erweislich,
- c) haben Creditores unter sich die Vereinhaltung getroffen, daß successive Capitalia abgetragen werden sollen, und
- d) so hat die neulichst emanirte Verordnung, von dem Beitrag der bevorzugtesten Creditoren, allhier nicht die geringste Anwendung. Nicht zu gedenken, daß solche ex post, und zwar nach dem beliebten Verkauf von Grossen Grabow und Warbelow bekannt geworden, indem Creditores unter sich eine Vereinbarung getroffen, die von der gewöhnlichen Regel des Concurfus gänzlich abgehet.

Ich mache daraus die Folge, daß sämtliche Creditores schuldig sind

- a) an Capital und Zinsen pro rata zu verlieren,
- b) daß die Creditores, so bereits mit ihren Capitalien aus der Vereinhaltung getreten, in so ferne wieder herbey gezogen werden müssen, als es die Societäts-Rechnung austrägt.

Ganz anders verhielte es sich, wenn zu Anfangs die Massa nicht hinreichend gewesen wäre, natürlich hätten Classen gemacht werden müssen, aber alles dieses fällt jezo weg, sufficientia pro creditoribus war da, und so gar von dem Ueberschusse bekam der Herr von Hobe 3000 Rthlr. heraus.

Der Verkauf von Grossen Grabow alteriret die getroffene Vereinhaltung, nemlich successive Capitalia abzustossen, im geringsten nicht, selbiger macht vielmehr die Einkünfte gewisser. Man stelle sich vor, diese Güther wären nicht verkauft, so erwarteten zur Verfall-Zeit jährlich Creditores mit Angst und Bekümmerniß, Abzüge von Vieh-Sterben, Hagel- und Gewitter-Schaden.

Das fällt jezo Gottlob weg. Sind Capitalia sicher untergebracht, so kan man auf der Stunde und Minute wissen, wenn ehender die Reihe an einem kömmt.

Ganz natürlich ist also die Folge, daß ein jeder der vom Capital etwas erhält, so lange die Zinsen zahlen muß a 5 pro Cent, bis die Reihe der successiven Zahlung ihm trifft, und billig, ja höchst billig ist es, daß Creditores so zuerst an dieser Einnahme kommen, wegen des frühern Genusses der Zinsen die andern indennisiren.

So paradoxe dieses ein und andern scheinen dürfte; so bitte ich

nur mit kaltem Blute zu betrachten, daß es unsere Vereinhaltung und der Status massæ mit sich bringet.

Wer hat einem Creditori das Recht und Ansehen gegeben, mit Gewalt einen aus dieser Vereinhaltung zu zwingen, das Seinige verzeihen zu lassen?

Wer kan mich zwingen, daß ich durchaus einen üblen Wirthschafter wider Willen annehmen und behalten soll?

Wer wollte verlangen, daß ich jemand ein präsent pro rata mit machen sollte von 3000 Rthlr., wenn man nicht voraus gesetzt hat, es gienge diese Summe von den Ueberschuß wenigstens vom Ganzen ab, und wirklich der Ueberschuß war keine Chimære, wenn die Wirthschaft darnach getrieben wäre.

Ich werde also darauf dringen, daß die successive Abstossung der Capitalien, nach der Vereinbarung so lange daure, bis der letzte seinen Heller empfangen.

Ich schlage vor, daß ehe und bevor die Reihe der successiven Zahlung an einem kömmt, dasjenige Capital so voraus bezahlet wird, mit 5 pro Cent so lange verzinsset werde, bis alles bezahlet ist, was nach genauer Berechnung ihm zukommt. Z. E.

Der Herr General-Lieutenant von Hobe sollen an Capital an noch haben 6477 Rthlr. Diesen Term. Trinitatis betrügen die Aufkünfte 5000 Rthlr., so erhielte derselbe solche auf Abschlag, und bekäme auf Antoni a. f. den Rest mit 1477 Rthlr.

Würde nun aus den eingehenden Kaufgeldern sogleich die ganze Summe des Capitals von 6477 Rthlr. bezahlet, so müßten der Herr General auf Antoni 37 Rthlr. halbjährige Zinsen des Vorschusses von 1477 Rthlr. sich kürzen lassen, alsdann erst, wäre das ganze Capital abgetragen, und der fernere Zinsbeytrag hört auf.

Natürlich und billig ist es also, daß wer von den Creditoren vor der Zeit, ehe der successive Abtrag ihm trift, ein Capital erhält, hinlängliche Caution, oder Sicherheit machen müsse, daß die Zinsen richtig ad massam kommen.

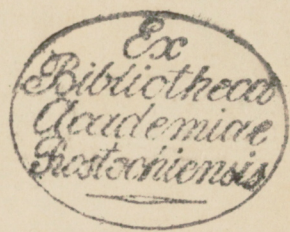
Nach meinem Vorschlage des interusurii käme die ganze debitorische Sache, wenn man

- a) sämtliche Massam zusammen nimunt,
- b) die übrigen Güther nach der Vereinhaltung gleichfalls fordernd samst verkaufte,

in 7 höchstens 8 Jahren zu Ende, und die proportionirliche Gleichheit, wegen frühern und spätern Empfangs des Capitals würde dabei ganz wohl beobachtet.

Ich empfehle dieses zur freundschaftlichen Prüfung, damit die Creditores, auf deren Ruin es sonst angesehen ist, sich nicht gemüßiget sehen, richterliche Hilfe zu imploriren, um mit Zeit und Kosten, dasjenige zu retten, und zu erhalten, so Ihnen mit Recht gebühret.





F. Reppien





- 155) Hofrath Lembcke zu Schwerin, als Procurator Camerae, mit seinen Ansprüchen aus einem Prozesse gegen den Gemeinschuldner, wegen ungebührlicher Wasserstauung auf dem Malowschen Felde.  
 156) Procurator Fisci Unsers Hof- und Landgerichts, mit den Kosten ad Num. sequ. 157. S. 540.  
 Nri. 1 — 156 inclusive gehen eventualiter pro rata.  
 157) Procurator Fisci Unsers Hof- und Landgerichts zu Güstrow, mit den reservirten Zuständen ratione mulctarum, aus 2 fiscalischen Processen,  
 a) wegen eigenmächtiger Inhaftirung des Inspectors Kähler,  
 b) wegen angebliche Kästerungen gegen Unsere Landesverfassung.  
 158) Adv. Danneel zu Leterow, als Kreisfuhrberechner daselbst, mit den sub VI. 8. a. erwähnten Strafgeldern von 10 Rthlrn., 2 Rthlr. und 32 Rthlr. Zwodr. S. 541.

Uebrigens ist den Aufgaben dieser Urthel binnen Ordnungsfrist et sub praejudicio Folge zu leisten, in soferne nicht bereits ad specialia ein besonderer Nachtheil bestimmt worden ist.

W. R. W.

Publicatum Rostock den 29sten Januar 1816.



C. F. W. v. Nettelbladt.

J. F. Zaddel.

